

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Eingangsklassen auf 8 festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser acht Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

Sonnenschule Auf dem Bursten-

Grundschulverbund Bergneustadt

(davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort sowie eine am bekanntnisgeprägten Teilstandort)

Ge me inschaftsgrundschul e Hackenberg

Ge me inschaftsgrundschul e Wedenest

3 Eingangsklassen,

3 Eingangsklassen sowie

2 Eingangsklassen.